

## Satzung des Vereins „Region Bamberg e.V.“

Soweit diese Satzung Funktionsbezeichnungen enthält, wie Sprecher des Vorstands, Rechnungsprüfer u. a. sind die Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsträger.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Region Bamberg“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und wird im Vereinsregister in Bamberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Zweck des Vereins Region Bamberg e. V. ist die Ausarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der regionalen Zukunftsstrategie (REK, LES) für die Region Bamberg sowie die Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Initiativen. Zur Erfüllung dieses Zweckes ist es die Aufgabe des Vereins, Akteure und Projekte miteinander zu vernetzen um die regionale Identität zu stärken und eine ökologisch, ökonomisch und sozial-kulturell nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes zu unterstützen sowie den Schutz der vorhandenen Natur und Kulturlandschaft im Sinne der Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzgesetze zu fördern. Dazu werden Projektideen und Projektvorschläge, die den Zielen der Zukunftsstrategie für die Region Bamberg entsprechen und die nachhaltige Entwicklung in der Region vorantreiben umgesetzt bzw. unterstützt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Umsetzung von Projekten, die unter anderem über die Bedeutung der Tier- und Pflanzenwelt sowie den Natur- und Landschaftsschutz aufklären und im Sinne der Umweltbildung allen Besuchern die Möglichkeit geben, den Wert und die Bedeutung der heimischen Natur und Landschaft kennen zu lernen und zu erleben
  - b) die Entwicklung und den Ausbau von wohnortnahen Angeboten für aktive Natur-, Freizeit- und Sporterlebnisse
  - c) die Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege durch Konzentration der Nutzungen auf geeignete Gebiete und gleichzeitig Beruhigung der sensiblen Naturgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
  - d) die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten zur Ausweisung und Beschilderung von Rad- oder Wanderwegen unter Einbindung der Kultur- und Naturgüter des ländlichen Raumes
  - e) die Förderung der konsequenten ökologischen Entwicklung der Flusslandschaften und anderer Naturräume
  - f) den Schutz und die Pflege der naturräumlichen und kulturellen Vielfalt der Region
  - g) die Vernetzung und Förderung von Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden und die Unterstützung der kulturellen Zusammenarbeit
  - h) die Umsetzung eines generationenübergreifenden, gemeinschaftsorientierten und gesundheitsbezogenen Ansatzes der Familienfreundlichkeit

- i) die Stärkung der regionalen Identität und des Heimatbewusstseins sowie die Entwicklung und Verbesserung der regionalen Vernetzung
- j) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements durch die aktive Mitarbeit bei der Entwicklung und der Umsetzung der Projekte (Bottom-up-Prinzip).

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins "Region Bamberg" können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird.
- (3) Juristische Personen benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht, für sie wahrnimmt. Änderungen in der Außenvertretung gegenüber dem Verein bei der Wahrnehmung der Stimmrechte sind dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann vorbehaltlich einer späteren Zustimmung durch das zuständige Entscheidungsgremium erklärt werden.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Zukunftsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt.
- (2) Die Mitglieder sollen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und aktiv an der Realisierung der Vereinsziele mitwirken.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation des Vereins oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die daraus sich ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsentschluss.

- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

### **§ 7 Mittel des Vereins**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Fördermittel und sonstige Zuwendungen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein ist berechtigt, zusätzlich zu den festgelegten Mitgliedsbeiträgen eine etwa anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. Näheres regelt eine gesonderte Beitragsordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§9),
- b) der Vorstand (Entscheidungsgremium) (§ 10).

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss (Annahme und Fortschreibung) der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES)
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Beitragsordnung;
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
  - i) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr oder bei Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein bekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel der Satzungsänderung

sind unzulässig. Entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs. Nachträglich eingegangene Anträge werden den Mitgliedern am Sitzungstage in schriftlicher Form ausgehändigt und werden in der Sitzung behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmt.

- (5) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung;
  - b) die Person des Versammlungsleiters;
  - c) die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder;
  - d) die Tagesordnung;
  - e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Vorstand (Entscheidungsgremium)**

- (1) Der Vorstand hat zehn Mitglieder und besteht aus:
  - a) dem Sprecher des Vorstandes;
  - b) drei Stellvertretern;
  - c) sechs weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Sprecher und seine Stellvertreter. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der Sprecher führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- (4) Die Funktionen innerhalb des Vorstandes werden vom Vorstandsgremium selbst vergeben. Dies findet in der ersten Vorstandssitzung nach der Neuwahl des Vorstandes statt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:
  - a) Überwachung der Umsetzung der LES in der laufenden Förderperiode
  - b) Prüfung und Auswahl eingereicherter Projekte nach einem Kriterienkatalog;
  - c) Aufstellung des Haushaltsplanes;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
  - f) Erstellung des Jahresberichtes.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

- (7) Der Vorstand kann sachverständige Berater ohne Stimmrecht (Fachbeirat) zu seinen Sitzungen beiziehen.
- (8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen i. S. von § 2 der Satzung einen Geschäftsführer bestellen und abberufen und/oder Mitarbeiter zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und an den Mitgliederversammlungen teil.

### **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Dafür ist der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand beauftragte Person verantwortlich.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung jährlich zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Mitgliederversammlung auch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Sprecher und dessen Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Bamberg zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

### **§ 13 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

### **§ 14 Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen Fällen ist Bamberg.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Bamberg, 21. April 2015